



# Faktenblatt

## Pflegeinitiative: 1. Etappe Umsetzung Art. 117b BV

---

Datum:

25. Januar 2023

---

### Ausgangslage

#### **Annahme der Pflegeinitiative**

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» an der Urne mit einem Ja-Anteil von 61% angenommen. Der neue Artikel 117b BV verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Pflegenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Eine Übergangsbestimmung verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur Abrechnung erlässt.

#### **Bedarf an gut ausgebildeten Pflegefachpersonen ist nicht gedeckt**

Bereits heute ist die Rekrutierung von Pflegepersonal für die Gesundheitsinstitutionen eine grosse Herausforderung. Die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischem Pflegepersonal ist hoch. Die COVID-19-Pandemie hat den Mangel an Pflegepersonal verschärft. Die Alterung der Bevölkerung, die zunehmende Multimorbidität und die hohen Aussteigerquoten aus dem Pflegeberuf werden den Bedarf an gut ausgebildeten Pflegenden weiter erhöhen.

#### **Rasche Umsetzung von Art. 117b BV in zwei Etappen**

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Initiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Zur Umsetzung der ersten Etappe, hat der Bundesrat die Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags unverändert übernommen. Er überwies den Gesetzesentwurf am 25. Mai 2022 ohne erneute Vernehmlassung direkt ans Parlament, damit dieses rasch mit der Beratung beginnen konnte. Das Parlament hat das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

In einer zweiten Etappe werden die weiteren Forderungen der Initiative angegangen. Dazu gehören insbesondere anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit der beruflichen Entwicklung und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen.

## Umsetzung 1. Etappe:

### Ausbildungsoffensive

Das neue Bundesgesetz<sup>1</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und die drei Bundesbeschlüsse<sup>2</sup> haben zum Ziel, die Anzahl Abschlüsse in der Pflege zu erhöhen. Die Ausbildungsoffensive besteht aus drei Teilen und verpflichtet die Kantone konkret zu:

- Beitragen an Gesundheitseinrichtungen wie beispielsweise Spitäler, Pflegeheime und Spitexorganisationen, die praktische Ausbildungsplätze für diplomierte Pflegefachkräfte anbieten.
- Ausbildungsbeiträgen an angehende Pflegefachpersonen einer Höheren Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH), um deren Lebensunterhalts zu sichern.
- Beiträge (an die HF und die FH), um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Der Bund beteiligt sich bis maximal zur Hälfte an den Kosten der Kantone. Insgesamt soll die Ausbildung im Bereich der Pflege durch Bund und Kantone während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken gefördert werden. Zudem wird der Bund mit 8 Millionen Franken für vier Jahre Projekte unterstützen, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen.

### Direkte Abrechnung von bestimmten Pflegeleistungen

Die neuen Regelungen beinhalten nebst der Ausbildungsoffensive die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Dazu wird das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) entsprechend angepasst. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Pflegeleistungen, namentlich Leistungen der Abklärung, Beratung und Koordination sowie der Grundpflege. Sollten aufgrund der direkten Abrechnung von Pflegefachpersonen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) das Leistungsvolumen und in der Folge die Krankenversicherungsprämien steigen, können die Tarifpartner ein Kontrollmechanismus aushandeln, um einen ungerechtfertigten Anstieg der Gesundheitskosten zu verhindern.

### Keine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantone

Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen werden mit Artikel 117b BV nicht verschoben. Die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Pflegefachpersonen bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone. Aus diesem Grund ist die finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone zeitlich befristet.

### Erarbeitung Verordnungsrecht

Aktuell bereitet das Eidgenössische Departement des Innern EDI in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und unter Einbezug der Kantone das Verordnungsrecht zur Umsetzung der 1. Etappe vor. Die Vernehmlassung zu den Verordnungen wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 eröffnet. Weitere Akteure aus dem Bereich Bildung werden regelmässig informiert und konsultiert. Damit die Kantone von Bundesbeiträgen profitieren können, müssen sie entsprechende Gesetzesgrundlagen haben. Einige Kantone verfügen bereits über eine ausreichende Grundlage, andere müssen sie noch schaffen.<sup>3</sup>

### Nächste Schritte

Vorausgesetzt, die Referendumsfrist läuft bis 8. April 2023 ungenützt ab, ist die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und den dazugehörigen Verordnungen auf Mitte 2024 vorgesehen.

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) >Bundesblatt>Ausgaben des Bundesblattes>2022>Dezember>252>BBI 2022 3205

<sup>2</sup> Abrufbar unter: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) >Bundesblatt>Ausgaben des Bundesblattes>2022>Juni>119>BBI 2022 1500-02

<sup>3</sup> Siehe dazu Stosic N., Sottas B., (2022). Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone. Expertenbericht. Bern: Abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/> >Berufe im Gesundheitswesen >Gesundheitsberufe der Tertiärstufe >Umsetzung Art. 117b BV